

Abschnitt 7. Platzerlaubnis und DGV-Platzreife

7.1 ALLGEMEINES / PLATZERLAUBNIS

Mit der „Platzerlaubnis“ legen die Verantwortlichen jeder Golfanlage für den eigenen Platz fest, über welche Kenntnisse und Fähigkeiten ein Anfänger verfügen muss, um allein auf dem Platz spielen zu dürfen. Welchen Leistungsstand Golfeinsteiger hierfür benötigen, muss aufgrund der örtlichen Gegebenheiten individuell abgewogen werden. Ein anspruchsvoller und stark frequentierter Golfplatz sollte für die Platzerlaubnis höhere Anforderungen stellen als eine leichtere, weniger stark bespielte Golfanlage. Das Ziel der Platzerlaubnis ist es sicherzustellen, dass Anfänger lernen, weder sich selber noch andere Personen zu gefährden, den Platz bestmöglich zu schonen und im zügigen Spielfluss mitzuhalten.

Vielen Anfängern erscheinen die Auflagen zur Erlangung der Platzerlaubnis zunächst als „lästige Hürde“. Nur mit Hilfe einer transparenten und für alle Spieler gleichermaßen geltenden Regelung, wie man das Recht erlangt, selbständig auf der eigenen Golfanlage spielen zu dürfen, wird der reibungslose Spielbetrieb auch mit Anfängern gewährleistet. Zwar ist es verständlich, dass jeder Golfeinsteiger schnellstmöglich die Erlaubnis zum Spiel auf dem Platz erhalten möchte, falls er die notwendigen Kriterien jedoch noch nicht erfüllen kann, wird er schnell den Spaß am Golfspielen verlieren und gleichzeitig zum Unmut anderer Spieler auf dem Platz beitragen. „Fortgeschrittene Spieler“ verstehen rückblickend ganz selbstverständlich, dass bis zur Erlangung der Platzerlaubnis einige Übungszeit auf der Driving Range notwendig ist. Während der Zeit zwischen Aufnahme des Golfunterrichts und der ersten EGA-Vorgabe bedarf jeder Golfspieler dazu im eigenen, wie im Interesse Aller, einer besonders sorgfältigen Anleitung durch Golflehrer und Verantwortliche der Golfanlage.

Eine Platzerlaubnis ist kein übertragbarer Nachweis des Spielpotenzials wie die sonstigen EGA-Vorgaben, sondern eine interne Maßnahme, um den Spieler beim Erlernen des Golfsports zu fördern. Eine anderswo erlangte Platzerlaubnis verpflichtet nicht zu deren Übernahme (Ausnahme: DGV-Platzreife, s. u.).

Ein Spieler, der in seinem Heimatclub noch keine Platzerlaubnis hat, sollte nicht versuchen, allein aufgrund seiner Mitgliedschaft im Heimatclub als Gast bei anderen DGV-Mitgliedern auf deren Golfplätzen zu spielen, es sei denn, er hätte darauf hingewiesen, dass er im Heimatclub noch keine Platzerlaubnis erhalten hat. Es bleibt jedoch der Entscheidung eines jeden DGV-Mitglieds (bzw. sonstigen Hausrechtsinhabers) vorbehalten, welche Spieler auf der eigenen Anlage zugelassen werden. Sollte es auf einer Golfanlage zu vermehrten Verzögerungen des Spielflusses durch Gastspieler mit Platzerlaubnis in ihrem Heimatclub kommen, kann in Erwägung gezogen werden, Gäste

erst ab der Vorgabe 54, 53 oder einer anderen Höchstvorgabe als Gastspieler auf dem eigenen Platz zuzulassen. Damit kann sichergestellt werden, dass diese bereits über erste Erfahrungen verfügen.

7.2 DGV-PLATZREIFE

Mit einer stetig steigenden Belegungsdichte auf den Golfanlagen wird eine qualitativ gute „Grundausbildung“ neuer Golfspieler immer wichtiger, um einen sicheren und traditionsgemäßen Spielbetrieb zu schaffen. Diese „Grundausbildung“ garantiert die DGV-Platzreife. Immer mehr Golfanlagen möchten Neumitgliedern und Schnupperern ein offizielles Angebot zum Erwerb der PE machen, um im Wettbewerb mit anderen Anbietern den Interessenten einen attraktiven Weg zur Mitgliedschaft anbieten zu können. Mit der „DGV-Platzreife“ können DGV-Mitglieder genau dies tun. Die meisten Golfanlagen in Deutschland bieten ihren Anfängern inzwischen die DGV-Platzreife für den Einstieg an. Sie heben sich damit entscheidend von den Angeboten der ausländischen Urlaubsgebiete ab.

Die „DGV-Platzreife“ ist markenrechtlich geschützt und darf nur von lizenzierten, dem DGV angehörigen Golfanlagen verwendet werden. Informationen dazu sowie die Lizenzvereinbarung stehen jedem DGV-Mitglied im IIS (Intranet Informationssystem) im Bereich „Platzreife“ zur Verfügung.

Während jede Golfanlage die Kriterien für die eigene Platzerlaubnis selber definiert, handelt es sich bei der „DGV-Platzreife“ um einen einheitlichen Prüfungsstandard für Anfänger. Durch die Einheitlichkeit wird eine Transparenz des Standards sowohl für Anfänger als auch für Golfanlagen gewährleistet. Alle teilnehmenden Golfanlagen verpflichten sich, bei der Aufnahme neuer Mitglieder bzw. dem Abschluss neuer Spielrechtsverträge, auch eine anderswo ordnungsgemäß erlangte DGV-Platzreife, die nicht älter als zwei Jahre ist, anzuerkennen. Der Standard bezieht sich jedoch nur auf die Prüfungsinhalte. Wie die Anfänger das dafür notwendige Wissen vermittelt bekommen, ob durch organisierte Kurse, Gruppen- oder Einzelunterricht, bleibt der Organisation jeder Golfanlage überlassen.

Für die Spieler wird das Buch „Golfregeln in Frage und Antwort zur Vorbereitung auf die Prüfung empfohlen. Neben der Erklärung zum „Golf A B C“, der Handicapführung und verschiedener Spielformen sind alle 170 Prüfungsfragen mit Lösungen und Erläuterungen enthalten.

7.2.1 DGV-Platzreife-Prüfung

Die Abnahme der DGV-Platzreifeprüfung ist für jeden Lizenznehmer an den eigenen Golfplatz gebunden und nur dort darf die praktische Prüfung erfolgen. Die Verantwor-

tung für die korrekte Durchführung der DGV-Platzreife-Prüfung liegt in jedem Fall beim jeweiligen Lizenznehmer, d. h. dem DGV-Mitglied. Wer mit der Abnahme der Prüfung betraut wird, liegt im Ermessen des DGV-Mitglieds.

Die DGV-Platzreife-Prüfung besteht aus drei Teilen, deren Reihenfolge durch jeden Lizenznehmer selbst festgelegt werden kann:

1. Verhalten auf dem Platz (ca. 45-60 Min.)

Der Prüfer und die Prüflinge demonstrieren auf einer Bahn anhand praktischer Beispiele das richtige Verhalten auf dem Platz (z. B. Sicherheit, zügiges Spiel, Schonung des Golfplatzes). Um sicherzustellen, dass alle wichtigen Aspekte behandelt werden, erhält jede Golfanlage wetterfeste, laminierte Themenkarten, die als Gedächtnisstütze für den Prüfer/Kursleiter dienen und bundesweit einheitlich zum Einsatz kommen. Bei diesem Bestandteil der Prüfung kann kein Anfänger durchfallen, die Teilnahme ist zur Erlangung der DGV-Platzreife jedoch verpflichtend.

2. Golfspiel in der Praxis (ca. 140 Min.)

Es werden neun Löcher gespielt und die sechs besten gewertet. Auf Grundlage einer (fiktiven) Vorgabe 54 muss der Spieler zum Bestehen der Prüfung mindestens zwölf Stableford-Nettopunkte erzielen.

Dieser Teil der Prüfung muss auf neun Spielbahnen mit gültigem Course-Rating auf der eigenen Golfanlage abgenommen werden.

3. Theorie (ca. 30 Min.)

Im Multiple-Choice-Verfahren sind 30 Fragen zu beantworten. Es handelt sich um 15 Regelfragen, zwölf Etikettefragen und drei allgemeine Fragen zum Golfsport. Die Regelfragen beschränken sich auf die wichtigsten Regeln des täglichen Spielgeschehens. Als Hilfsmittel ist das Regelbuch erlaubt.

Die Prüfungsbögen werden im gleichmäßigen Mischungsverhältnis durch einen Zufallsgenerator im „Regelquiz Online“ auf www.golf.de/dgv (letzter Menüpunkt „Prüfungsbogen und Lösungsbogen drucken“) zusammengestellt. Zum Bestehen dürfen maximal vier Fehler bei den Regeln und zwei Fehler bei Etikette und allgemeinen Fragen gemacht werden.

Zur Bestätigung der bestandenen Prüfung kann jeder Lizenznehmer vorgefertigte Urkunden im klassischen bzw. im Scheckkartenformat bestellen. Beide Formate werden mit aufgedrucktem Logo der Golfanlage geliefert. Die Urkunde im Scheckkartenformat ist zudem bereits personalisiert. Nähere Informationen dazu finden Sie im IIS (Intranet Informations-System – Zugang über die Clubverwaltungssoftware). Die Bestellung der vorgefertigten Urkunden ist ausschließlich über das IIS möglich und wird bei der Lizenzvergabe für jeden Lizenznehmer der DGV-Platzreife freigeschaltet. Als Alternative zu den

kostenpflichtigen bestellbaren Urkunden kann auch eine selbst erstellte Urkunde ausgegeben werden. In jedem Fall muss jedoch der Hinweis enthalten sein, dass die DGV-Platzreife allein nicht zum Spiel gegen Greenfee auf anderen Golfplätzen berechtigt.

7.2.2 Lizenzvergabe an die DGV-Mitglieder

Die Lizenz zur Erteilung der DGV-Platzreife ist kostenlos, die teilnehmenden DGV-Mitglieder verpflichten sich jedoch in einer kurzen Lizenzvereinbarung mit dem DGV die Prüfungsinhalte einzuhalten. Sie verpflichten sich darin auch, eine anderswo ordnungsgemäß erworbene DGV-Platzreife innerhalb von zwei Jahren bei Eintritt in den eigenen Golfclub anzuerkennen.

Der Deutsche Golf Verband e. V. (DGV) bietet allen DGV-Mitgliedern, die einen Spielbetrieb nach den Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV durchführen dürfen, die Möglichkeit, ihre Platzerlaubnis auf Grundlage der Bestimmungen der DGV-Platzreife zu erteilen. Voraussetzung dazu ist die Anerkennung der folgenden Regelungen. Dies soll u. a. einen besonderen Qualitätsstandard und die gleichmäßige Anwendung bei allen teilnehmenden DGV-Mitgliedern sichern. Im Einzelnen gilt:

1. Der DGV räumt dem DGV-Mitglied das Recht ein, die Regelungen zur DGV-Platzreife, den Titel „DGV-Platzreife“, das offizielle Platzreife-Logo und alle dazugehörigen Materialien neben den anderen Lizenznehmern für eigene Zwecke auf der von ihm genutzten Golfanlage zu nutzen. Dieses Recht zur Nutzung für eigene Zwecke darf nicht auf Dritte übertragen oder Dritten zur Nutzung überlassen werden (Ausnahme Ziffer 6).
2. Das DGV-Mitglied nutzt die Prüfungskriterien und -materialien sowie Titel und Logo ohne Hinzufügungen oder Weglassungen. Erhält ein Prüfling eine Bestätigung, dass er die Prüfung bestanden hat, ist auf der Vorderseite deutlich lesbar der Satz „Die DGV-Platzreife allein berechtigt nicht zum Spiel als Gast auf anderen Golfanlagen.“ aufzubringen.
3. Das DGV-Mitglied hat umfassend Kenntnis von den Regelungen zur DGV-Platzreife und erkennt diese Regelungen für die Zeit als verbindlich an, in der es die DGV-Platzreife anbietet oder erteilt. Diese Anerkennung umfasst auch etwaige zukünftige Änderungen der Platzreiferegelungen durch den DGV vom Zeitpunkt der Möglichkeit der Kenntnisnahme.
4. Der DGV hat das Recht, die Nutzung der Prüfungskriterien und -materialien, des Titels und des Logos sowie jede werbliche Bezugnahme auf die DGV-Platzreife unmittelbar zu untersagen und diese Lizenzvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das DGV-Mitglied schuldhaft gegen seine Pflichten aus dieser Lizenzvereinbarung verstößt (insbesondere die Pflicht zur unbedingten Anwendung des verbindlichen Prüfungsinhalts und der Bewertungsmaßstäbe zum Bestehen der Prüfung, die Bestimmungen

zur Dokumentation des Prüfungsergebnisses sowie die Regelung zur Anerkennung einer anderswo erworbenen DGV-Platzreife im Sinne von Ziffer 5.).

5. Das DGV-Mitglied erklärt, dass es bei Aufnahme neuer Mitglieder / Abschluss neuer Spielrechtsverträge eine anderswo ordnungsgemäß erlangte und entsprechend nachgewiesene DGV-Platzreife, die nicht älter als zwei Jahre ist, als Platzerlaubnis anerkennt.

6. Der DGV gestattet dem DGV-Mitglied, zur Organisation und Durchführung der DGV-Platzreife für das DGV-Mitglied auch Dritte (z. B. Golfprofessionals) zu beauftragen. Soll der Dritte auch selbst die Rechte aus Ziffer 1. in Anspruch nehmen (z. B. Verwendung des Logos oder Aufdruck des Titels „DGV-Platzreife“ auf einer Broschüre der selbstständigen Golfschule auf der Golfanlage des DGV-Mitglieds), setzt dies zusätzlich den vorherigen Abschluss einer Vereinbarung des DGV mit dem Dritten voraus. Diese wird vom DGV nur dann abgeschlossen, wenn der Dritte seinerseits insbesondere die unbedingte Einhaltung der Prüfungskriterien verspricht und gilt nur solange, wie auch eine Lizenzvereinbarung mit dem zugehörigen DGV-Mitglied besteht und nur solange der Dritte anstelle des DGV-Mitglieds auf der Golfanlage die PE-Prüfungen organisiert / abhält. Jeder Verstoß gegen die Lizenzvereinbarung durch den Dritten wird dem DGV-Mitglied wie ein eigener Verstoß zugerechnet. Ein Dritter darf nur beauftragt werden / ein Dritter erhält eine Lizenz nur, wenn und solange er nicht bereits mit anderen lizenzierten DGV-Mitgliedern bei der DGV-Platzreife zusammenarbeitet.

7.3 PE-Regelung für Kinder

Der DGV fördert den Golfsport besonders auch für Kinder. Um Kindern (bis zwölf Jahre) einen altersorientierten Einstieg in den Golfsport zu ermöglichen, ist der DGV deshalb auch an einer kindgerechten Platzerlaubnis interessiert. Diese sollte sich an den speziellen Bedürfnissen und Befähigungen der Kinder orientieren, wobei einschlägige sportwissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden sollen. Auch das Regelverständnis sollte kindgerecht gefördert werden, der offizielle Regeltext ist für Kinder oft unverständlich. So empfiehlt der DGV allen Mitgliedern dringend, als Platzerlaubnisregelung das DGV-Kindergolfabzeichen in Gold zu übernehmen. Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Kindergolfabzeichens in Gold sollte die Erteilung der Platzerlaubnis (siehe DGV-Vorgabensystem, Ziffer 3.11).

Die von Kindern mit Vorgaben der Klassen 5 und 6 im Wettspiel zu spielenden Abschläge sollten nicht nur im Interesse einer guten Spielgeschwindigkeit sondern auch zur besseren Motivation der Spieler möglichst weit vorne liegen.